Rundmadung, bot andara

mirb hiemit befannt gegeben ; bag

noten, welche auf Ronventions : Dunge tauten, werden um fo bringender erfucht, fich wegen beren Umwechslung mit Beschleunigung im Erstehungsfalle beim Kontrattsabichluffe bie an die Direktion der Rational-Bank in Bien gu wenden, als die Bant, mit Rudficht auf die bereits erfolgten gefetlichen Befanntmachungen, vom 1. Sanner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ift, die auf Monventions Dung e lautenden Banknoten einzulofen oder umzuwechseln. Indonning undligging vod sant

Wien, am 4. Februar 1864.

Divis, Bant : Gonverneur.

Scharmiger, Bant Direttor.

(59 - 3)

Mr. 320.

Rundmachung

In Folge hoben Ministerial : Erlaffes vom 21. Janner I. J., 3. 346, wird hiemit der erneuerte Konkurs gur Befetzung eines frainisichen Stiftsplages in der f. f. Therefianischen Mademie ausgeschrieben.

Bu diefem. Stiftsplate find Sohne bes frainischen Moels berufen, welche das achte Jahr vollendet, und das 14. nicht überfchritten, und wenigstens die zweite Rormalflaffe mit

gutem Erfolge abfolvirt haben.

Die mit der Rachweisung Diefer Erforder: niffe verfebeuen, bann mit bem Sauficheine, bem Ruhpocken- und Impfungezeugniffe, bann bem argtlichen Beugniffe über die volltommene Befundheit und ben geraden Rorperbau, endlich mit den Beweifen über ben Mdel, foferne er nicht notorisch ift, belegten Besuche find bis

20. Märg 1. 3

bei dem Bandes = Musichuffe bes Bergogthums Rrain einzubringen.

Bom frain. Landes - Musschnife. Laibach am 5. Februar 1864.

(54 - 2)

Mr. 823

Lizitations = Rundmachung.

Das hohe f. f. Staatsminifterium bat mit bem Erlaffe vom 29 Juli 1862, 3. 15240, und 31. Juli 1863, 3. 14860, Die Umlegung eines Theils der Ugramer Reichsftraffe über ben St. Marainer Berg zwischen ben Diffang-Beichen 1/8-10 in einer Lange von 1205 1/2 Rurr. Rlafter genehmigt, wegen beren Dintangabe bie öffentliche Minuendo - Ligitations - Berhandlung am 25. Februar 1861,

Bormittags 10 bis 12 Uhr, bei bem Baubes partement der f. & Landestegierung fur Rrain (Baron Bois'fches Saus Dr. 174 am Rann in Laibach , britten Stod) abgeführt - werden

Die Bautoften find nach Abichlag ber Grund: einlofung und der Infpizirungefoften im Gangen mit 32658 fl. 88 fr. berechnet, wovon auf Die eigentliche Straffenherftellung fammt Stugund Parapetmauern, Gelander und Streiffteinen inclus. der Aufstellung einer Bauhutte ein von Ceite der f. f. Landebregierung, welche \$1101 3 Brudeln, einen Durchlaß und 5012 ,, 35 ,, 9 Ranalen ein Betrag von

> zusammen obige . 32658 fl. 88 fr.

entfällt.

Bu biefer Ligitations : Berhandlung werden Unternehmungsluftige mit bem Beifage eingeladen, baß bie bezüglichen Plane, bas Ginheitspreis Bergeichniß, Der summarische Roffenanschlag und Die allgemeinen bann fpeziellen Baubedingniffe Roffenanschlag, betreffend ben Umlegungeban bei bem hierortigen Baudepartement gu Bedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden Berg D. 3. 1/8—10 eingesehen zu haben, teiten nicht zuhalten, so ist dem Acrar das Recht und, verpflichte mich, die dießsälligen Arbeiten eingeräumt, sich für einen badurch zugehenden mündlichen Lizitation nach Prozenten-Nachlässen innerhalb von zwei Jahren, vom Tage der Schattabent die Bertragsverdindig. Leiten nicht zuhalten, so ist dem Acrar das Recht eingeräumt, sich für einen badurch zugehenden mündlichen Lizitation nach Prozenten-Nachlässen innerhalb von zwei Jahren, vom Tage der Schattabent die Bertragsverdindig. Eeiten nicht zuhalten, so ist dem Acrar das Recht eingeräumt, sich für einen badurch zugehenden der gefammten Baufumme durchgeführt wird, Bauübergabe, genau planmäßig und den Baufumme Bermögen zu regressiren.

baber auch in den allfälligen schriftlichen Dfferten bas Unbot nach Perzenten auszudrücken ift.

Bor dem Beginn der mundlichen Berhandlung Die Befiger oder Bermahrer von Bant- hat jeder Unternehmungeluftige ein 5% Badium im Betrage von 1633 fl oft. 28. ju Sanden der Lizitationskommiffion zu erlegen, welches auf 100/0 gu erganzen fein wird. Den Hicht= erftebern wird das erlegte Babium gleich nach Abichluß der Berhandlung gegen Empfangsbeftatigung im Ligitationsprotofoll vudgeftellt

> Diefes Badium tann entweber im baaren Gelde oder in Staatspapieren, nach dem borfemaßigen Rurfe, ober auch mittelft einer von der hierlandigen f. f. Finang- Profuratur vorläufig geprüften bypothekarifden Berichreibung erlegt werden. Die Leiftung bes Babiums mittelft Burgichaft, ober burch hinweisung auf andere Merarialforderungen, felbst wenn sie ben Straffenfond treffen follten, wird nicht ange-

> Uebrigens feht es ben Unternehmungs= luftigen frei, fich burch einen legal Bevollmach. tigten bei Der mundlichen Ligitation vertreten ju laffen, oder ihre mit einer 50 = Deutreuger: Stempelmarke verfebenen, gehörig verfiegelten Dfferte, mit der Aufschrift: "Unbot fur den Umlegungsbau ber Ugramer Reichs= ftraffe über ben St. Marainer Berg D. 3. 1/8-10" Zags zuvor unter der Abreffe : "Un die f. f. Landesregierung in Laibach" einzusenden, späteftens aber und bei fonfliger Richtberudfichtigung por dem Beginn ber mundlichen Ausbietung, alfo bis langstens 10 Uhr Bormittage am festgefesten Ligitationstage bei bem Baudepartement der f. f. Landebregierung einzubringen, worin ber Offerent, wenn er bas Badium nicht im Baaren oder in Staatspapieren dem Offerte bei. gelegt, fich über ben Erlag bes Babiums bei einer öffentlichen Raffa mittelft Unfchluß bes Depositenscheins auszuweifen bat. Die einlangenden fdriftlichen Offerte, welche nach dem im Unhange bezeichneten Formulare zu verfaffen find, werden in ber Reihenfolge', wie fie überreicht werden, mit Poft-Rummern verfeben, und erft am Schluge ber mundlichen Objefts- Musbietung von der Ligitationskommiffion eröffnet

Für ben Fall, als ber in einem fchriftlichen Dffert enthaltene Pergenten-Rachlaß dem mundlichen Besibote eines Ligitanten gleich fommen follte, wird bem lettern, bei gleichen fchriftlichen Unboten aber bem fruber eingelangten, bas ift Demjenigen Offerte, welches Die fleinere Poft= Der tragt, ber Borgug gegeben.

Mit bem Beginne der mundlichen Ligis tation wird fein ichriftliches, nach Schluß ber erftern aber überhaupt fein Unbot angenommen werden, wobei ausbrucklich bedungen wird, baß ber Beftbieter mit feinem Unbote bem boben Straffenarar vom Sage ber Unterfchrift des Ligitationsprotofolle verbindlich bleibt, mabrend die Berbindlichkeit des boben Merars erft mit der erfolgten Ratififation des Befibotes 27646 fl. 53 fr. hiemit ausdrucklich vorbehalten wire, beginnt.

R. f. Landebregierung für Rrain. Laibach am 31. Janner 1864.

Formulat für das Dffert.

3ch Endesgefertigter, wohnhaft ju R. R., Saus : Dr. ... , eretare hiemit , Die in der Ligitationskundmachung ber & f. Landesregierung für Reain vom 31. Janner 1864, 3 823, bezogenen Plane, allgemeinen und fpeziellen Baubedingniffe, Ginheitspreife und den fummarifchen ber Agramer Reichsftraffe über ben St. Marainer

bedingniffen gemäß mit einem Rachlaffe von . . . Prozent (bier fommt bas Unbot mit Biffern und Buchitaben nach Prozenten anzusegen) von den berechneten Einheitspreifen vollkommen ent: fprechend in Musführung ju bringen, ju melchem Ende ich das verlangte 5% Badium im Betrage von 1633 fl. 6. BB. im Baaren (oder in Staatspapieven, nach bem borfemäßigen Rurfe berechnet) anfchließe (oder bei ber f. f. Raffa gu D. D. Haut bes guliegenden Beg scheines deponirt habe)

Rame bes Bohnorts und Datum, Bor: und Buname, dann Charafter des Offerenten. Adresse von Außen:

Un die f. f. gandesbehorde für Krain in Baibach. Differt für den Umbau der Ugramer Reiche= ftraffe über ben St. Marainer Berg.

Beschwert mit . . Gulden im Baaren ober zc. (52-2)Mr. 138.

Rundmadyung.

Bei dem f. f. Bergamte Idria in Rrain werben 1600 Degen Weigen, 1400 Rorn,

700 Rufurus

mittelft Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft :

1. Das Getreide muß burdaus rein, troden und unverdorben fein, und ber Degen Beigen muß wenigstens 84 Pfund, bas Rorn 75 Pfund und ber Rufuruß 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von bem & f. Wirth: Schaftsamte zu Ibria im Magazine in ben gimentirten Gefäßen abgemeffen und übernommen, und jenes, welches ben Qualitats : Unforderun gen nicht entspricht, jurudgewiesen.

Der Lieferant ift verbunden, für jebe guruckgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Battung um ben fontraftmäßigen Preis langstens im nachften Monate zu liefern.

Es fteht dem Lieferanten frei, entweder felbft oder durch einen Bevollmächtigten bei ber Ueber: nahme zu interveniren.

In Ermanglung ber Gegenwart bes Liefe: ranten oder Bevollmächtigten muß jedoch ber Befund Des f. f. Wirthschaftamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werben, ohne baß der Lieferant dagegen Ginwendung machen konnte.

3. hat der Lieferant bas zu liefernde Betreide loco Idria ju ftellen, und es wird auf Berlangen desfelben der Berksfrachter von Seite bes Umtes verhalten , Die Berfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgefesten Preis von 24 Reufreuger pr. Gack ober 2 Deben gu leiften.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme bes Getreides, entweder bei ber f. f. Bergamtstaffe gu Sbria, ober bei ber f. f. ganbes: hauptkaffe zu Laibach gegen flaffenmäßig geftempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Reufrenger - Stempel versebenen Offerte haben längstens

bis Ende Februar 1864

bei dem f. f. Bergamte gu Idria einzufreffen. 6. In bem Offerte ift zu bemerken, welche Gattung und Quantitat Getreide ber Lieferant ju liefern Willens ift, und ben Preis loco Soria ju ftellen. Gollte ein Offert auf mehrere Rornergattungen lauten, fo fteht es dem Bergamte frei, den Unbot fur mehrere, oder auch nur

für Gine Gattung anzunehmen ober nicht. 7. Bur Sicherstellung fur bie genaue Bubaltung ber fammtlichen Bertrage-Berbinelichkeiten ift dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagesturfe, ober Die Quittung über beffen Deponirung bei irgend einer montaniffifchen Raffe, oder der f. f. Landeshauptkaffe ju Laibach, anguschließen, widrigens auf das Offert keine Ruct ficht genommen werden toante.

Sollte Kontrabent Die Bertrageverbindlich.

treibe - Lieferung erfteben, wird bas erlegte Badium aufobald gurudgestellt, ter Erfteber aber von der Unnahme feines Offertes verftandiget werden, wo bann er die eine Salfte bes Betreibes bis Ende Marg 1864, die zweite Balfte bis Mitte Upril 1861 gu liefern bat.

9. Muf Berlangen werden die fur Die Lie. ferung erforderlichen Betreide = Gacte vom & f. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Ruckftellung unentgeltlich, jedoch ohne Bergutung der Frachtspefen , zugefendet.

Der Lieferant bleibt fur einen allfälligen Berluft an Gaden mabrend ber Lieferung haftenb.

10. Wird fich vorbehalten, gegen ben Beren Lieferanten alle jene Magregeln zu ergreifen, burch welche die punttliche Erfüllung der Kontrattebedingniffe erwirkt werben fann, mogegen aber auch demfelben ber Rechtsweg für alle Unfprüche offen bleibt, die berfelbe aus den Rontratts-Bedingungen machen zu konnen glaubt. Jedoch wird ausbrucklich bedungen, daß die aus bem Ber- Beitung Rr. 35, vom 13. Februar 1864.

8. Denjenigen Offerenten, welche feine Be- trage etwa entspringenden Rechtoftreitigkeiten, das Herar moge als Rlager oder Geflagter ein= treten, fo wie aud) die hierauf Bezug habenden Sicherftellunge: und Erekutionsichritte bei bem: jenigen, im Gige des Fistalamtes befindlichen Berichte burchzuführen find , welchem ber Fistus als Geklagter untersteht.

Bom f. t. Bergamte Idria am 1. Februar 1864.

Konturs-Kundmachung.

Begen Befegung einer Gemeindearztenoffelle Bezirke Canale mit dem Gehalte jahr licher 420 fl. ö. 28.

Gefuche um diefe Stelle find bis

beim gefertigten Bezirksamte einzubringen.

R. f. Bezirksamt Canale am 2. Februar

Siehe erfte Rundmachung in der Laibacher

(60-2)

Mr. 11.

Rundmachung.

Bon Geite ber unterzeichneten Direktion wird hiemit bekannt gegeben, baß mit jenen Rnaben, welche häuslichen Unterricht erhielten und fich der Prufung an der hiefigen f. f. Mufterhauptschule unterziehen wollen, biefelbe am 1. Marg und ben darauf folgenden Tagen febriftlich und mündlich vorgenommen werden wird.

Bu dem Behufe haben gedachte Private ichüler am bereits erfolgien and be be u'a eniglore diered

Bormittage von 10-12 Uhr, unter gleichzeitiger Ueberreichung der Standestabelle und bem Erlage ber gefehlichen Prufungetare, in ber Die reftionskanglei fich anzumelben. ma

R. f. Normal = Sauptichulbirektion. Laibach am 9. Februar 1864.

1864. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Mr. 479.

bach wird bekannt gemacht, es fei mung ihrer Rechte verftandiget. über Ginfdreiten der Laibacher Spartaffe, burch herrn Dr. Raf, de praes. 28. Janner 1864, 3. 479, Die exefutive öffentliche Feilbietung des der Berlagmaffe des Franz Jallen gehörigen Saufes sub Dr. 189 in der Stadt Laibach am Raan, welches auf 7967 fl. 60 fr. gerichtlich geschäht ift, wegen , der Laibacher Spartaffe fculbiger 1365 fl. c. s. c. bewilligt , und jur Bor: nahme Diefer Teilbietung drei Termine, und zwar auf ben

14. März, 18. Upril und

II. Stock angeordnet worden.

Biegu werden Raufluftige mit bem Beifugen eingeladen, daß die Realitat bei dem erften und zweiten Termine nicht unter bem erhobenen Schätzungswerthe verfauft merben wird, und daß ber Erfteher die auf Die Realität pfandweise versicherten Schulden, fo weit der Raufschilling reicht, nach Unweisung bes Berich: tes übernehmen muffe.

die Ligitationsbedingniffe tonnen in 1194, fiftirten britten geilbiefting ber ter hiergerichtlichen Regiffratur, und ber Laftenftand im Brundbuche, ein= gesehen werden.

Laibach am 30. Janner 1864.

Mr. 93. Edift.

Das f. f. Kreis: als Sandels: gericht Reuftabil gibt befannt, baß in der Rechtsfache bes Blas Berhous von Laibach, burch Berrn Dr. Stedl, miter die Gigmund von Pilbach'iche Berlagmaffa wegen einer Baaren= forderung pr. 49 fl. 51 fr. die Tagfahung jum fummarifchen Berfahren mit bem Unhange bes S. 18 Des Patentes vom 18. Oftober 1845

auf ben 26. Februar 1864, Bormittage um 10 Uhr, vor diefem Berichte angeordnet, und ben bergeit noch unbekannten Erben bes Be flagten als Curator ad actum percentage de la companie de la compa

Bom f. f. Landesgerichte Lais wegen etwaiger eigenen Babrneh:

Reuftadtl am 19. Janner 1861.

(204 - 2)Mr. 3845. Cotto.

Bon bem f. P. Begirteamte Rrainburg, ale Gericht, wird befannt gemacht, vaß über Unsuchen bes heren Johann Rallifter von Trieft wiber Johann Gupan von Strobain pcto, 610 fl. c. s. c. bie mit bem Beschiede vom 29. Juli 1. 3., 3. 2555, auf ben 13. November 1. 3. angeordnete UI. Feilbietung ber bem Leptern gehörigen Mealitäten, als: per Salbhube Reftf. - Dr, 41 ad Egg ob Rrainburg, und ber Ganzbube Urb. Mr. 1 ad Pfarrgilbe Maflas auf ben

23. Mai 1861, 6. April 1864, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, Bormittags 9 Uhr, hieramts mit dem im f. f. Landesgerichsgebäude im im Eoifte vom 29. Oftober 1860, 3. 3605, ausgedrückten Folgen übertragen jabrigen Abalberta und Albin Gemen,

Krainburg am 14. November 1863

(206-2)

Mr. 3789.

Edift.

Bon tem f f. Bezirfeamte Rrainburg als Bericht, wird befannt gemacht, baß jur Bornahme ber mit Bricheide vom 25. November 1862, 3. 372, auf den 18. April b. 3. ausgeschriebenen und Das Schähungsprotofoll und mit Beicheite vom 20. April I. 3., 3.

heftellt worden fei. hörigen, im Grundbuche ber Filialkirchen- feld, gegen Anton Kauschef von Studenz Sievon werden die Geklagten gilve St. Bartholma zu Hulben sub wegen, and bem Bergleiche vom 9. Juni auf den

9. Darg f. 3.

Bormittage 9 Uhr, bieramte mit bem Unhange angeordnet, bal tiefe Raijdenrealität bei Diefer Tagiagung auch unter ter Schäpung bintangegeben werbe.

Es fei über bas Unfuden ber minder lichen Amteffunden eingesehen werben. Durch ihren Bater und gefeglichen Ber am 20. Dezember 1863.

Urb :- Ar. 5 vorfommenden, auf 760 fl. 1843, 3. 106, fdulbiger 840 fl. 6. 90. gerichtlich geschäpten Raifdenrealitat gur c. s. c. , in Die executive öffentliche Ber-Einbringung ber aus bem Urtheile vom fleigerung ber, bem Lettern gehörigen, 30. November 1858, 3. 6587, ben im Grundbuche ber herrichaft Sittich mindj. Johann Schunter'ichen Kindern bes Feloamtes sub Urb. - Rr. 137 vorin Laibade foulbigen 210 fl. c. s. c. fommenben Realitat im gerichtlich erhobenen Schägungewerthe von 3703 fl. 20 fr. o. 2B. gewilliget, und gur Bornahme berfelben bie erefutiven Beilbietungstagjagungen auf ten

7. Mars

7. April und 9. Mai 1864,

Rrainburg ten 8. November 1863. jedesmal Bermittage um 10 Uhr, im Berichtefige mit bem Unhange bestimmt worden, baß die fellgubietenbe Realitat nur bei ber legten Feilbiefung and unter dem Schäpungswerthe an ben Meiftbietenden bintangegeben werbe.

Das Schähungsprotofoll, ber Grund. Bon bem f. f. Bezirksamte Gittich, bucheertract und Die Ligitationsbedingniffe ale Bericht, wird biemit befannt gemacht: fonnen bei biefem Berichte in ben gewohn-

R. P. Bezirfeamt Gittid, ale Gericht,

289 - 3)

Gasthaus-Lokalitäten zu verpachten.

Im Hause Mr. 27 am Kongresplate, neben ber Rlofterfrauenkirche, find die Gafthauslokalitaten, erforderlichen Falles auch mit einem Gartenantheile, zu Georgi I. 3. zu verpachten.

Räbere Mustunft bei bem Sauseigenthumer, Gradischa = Worstadt Haus = Nr. 41.

. (1825 - 11) Steirischer Kräutersaft

fur Bruftleidende, bie Flasche a 88 fr. oft. Babr.; Engelhofer's

Muskel- und Merven-

Dr. Krombholz's

MAGEN-LIQUEUES

die Flasche a 52 fr. öfterr. Währg.;

Dr. Brunn's

BERDER OF SPECTS D. ATICON (1

bie Flasche a SS fr. öft. Währg.,

find fiets echt und in bester Analität vorräthig bei Srn. Joh. Klebel in Laibach Apoth. Jahm in Stein; Apoth. Bomehes in Gurffeld.

